

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Christian Koch
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,

17. Juni 2013

Urteil zu LSG-NI-2013-04-30-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Versammlung zur Aufstellung eines Direktkandidaten im Wahlkreis 42 für die Bundestagswahl 2013,
vertreten durch ■■■■■■■■■■
– Antragsgegnerin –

zum Streitgegenstand „Anfechtung der Aufstellungsversammlung zur Wahl des Deutschen Bundestages 2013 für den Wahlkreis 42 vom 27.04.2013“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Christian Koch und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann auf Grund der schriftlichen Verhandlung in geheimer Sitzung am 17. Juni 2013 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Sachverhalt:

Am 27. April 2013 fand im Freizeitheim Hannover-Linden die Aufstellungsversammlung für einen Direktkandidaten für den Wahlkreis 42 zur Bundestagswahl 2013 statt. Es stellten sich zwei Kandidaten zur Wahl.

Am 30. April 2013 ficht der Antragsteller die Aufstellungsversammlung vor dem Landesschiedsgericht an und beantragt, die Wahl zu annullieren. Das Schiedsgericht stellte die Eilbedürftigkeit fest, eine Schlichtung war demnach nicht erforderlich. Das schriftliche Verfahren wurde eröffnet.

Bei der Wahl des Kandidaten wurden Stimmzettel verwendet, auf denen nur Nummern vermerkt waren. Die Zuordnung der Nummern zu Kandidaten wurde zum einen per Beamer an eine Wand projiziert und zum anderen während des Wahlgangs mehrfach vom Wahlleiter mündlich verkündet.

Gegenüber einem vom Antragsteller benannten Zeugen äußerten mehr Wähler, den Antragsteller gewählt zu haben, als Ja-Stimmen auf ihn entfielen. Eine daraufhin unternommene erneute Auszählung führte zum selben Ergebnis, so dass ein Auszählfehler vom Antragsteller ausgeschlossen

wird. Daher folgert der Antragsteller, dass nicht alle Wähler die Nummern den Kandidaten richtig zuordnen konnten und die Wahl daher ungültig sei.

Die Antragsgegenerin beantragte die Abweisung der Klage, und gab an, dass das durchgeführte Wahlverfahren von allen Anwesenden verstanden wurde.

Zur Klärung des Sachverhaltes wurden als Zeugen der Wahlleiter [REDACTED] und der vom Antragsteller benannte Zeuge [REDACTED] befragt.

Letztgenannter führte aus, dass es möglicherweise zu einer wahrgenommenen „Differenz zwischen dem projizierten Abbild des Wahlscheines (Ja/Nein/Enthaltung) und dem Papierwahlschein (Ja/Enthaltung/Nein)“ gekommen sein könnte.

Begründung:

Dem vom Antragsteller bemängelten Verfahren, auf den Wahlzetteln Nummern für die verschiedenen Kandidaten zu verwenden, steht weder die Satzung noch ein Gesetz entgegen, solange für den Wähler die Zuordnung der Nummern zu Kandidaten eindeutig erkennbar ist. Dieses leicht verständliche Verfahren wird außerdem seit längerem regelmäßig auf Landes- und Bundesparteitagen der Partei verwendet, ohne dass es deswegen zu Anfechtungen gekommen wäre. Im Regionsverband wurde das Verfahren ebenfalls bereits mehrfach eingesetzt, so dass die Wähler im Prinzip damit vertraut sein konnten.

Weder aus den Aussagen des Wahlleiters noch aus denen des Zeugen ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Zuordnung von Nummern zu Kandidaten nicht eindeutig erkennbar war.

Das vom Antragsteller vorgebrachte Argument, es hätten insgesamt mehr Wähler geäußert, ihn gewählt zu haben, als nach Auszählung Ja-Stimmen für ihn entfallen seien, überzeugt nicht. Es ist auch Zweck einer geheimen Wahl, die Möglichkeit zu eröffnen, nicht für einen Kandidaten zu stimmen, obwohl man öffentlich anderes behauptet.

Eine mögliche Irritation durch ein anderes Erscheinungsbild des Wahlzettels zu dem projizierten Bild lag anscheinend nicht vor. Kein Wähler hat gegenüber dem Wahlleiter oder einem anderen Anwesenden eine solche Bemerkung gemacht. Eine andere Verteilung von Nein zu Enthaltungen hätte das Ergebnis im übrigen auch nicht beeinflusst.

Rechtsmittel:

Gemäß Par. 13 Schiedsgerichtsordnung (SGO) steht jeder Streitpartei binnen 14 Tagen nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Die Berufung wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.